



Ausarbeitung

Fragen zur vorläufigen Anwendung des Comprehensive Economic and Trade Agreements (CETA)

Fragen zur vorläufigen Anwendung des Comprehensive Economic and Trade Agreements (CETA)

Aktenzeichen: PE 6 - 3000 - 169/14
Abschluss der Arbeit: 25. September 2014
Fachbereich: PE 6: Fachbereich Europa

1. Fragestellung

Der Fachbereich wird um Antwort auf die Frage gebeten, ob sich die in der Ausarbeitung PE 6 – 3000 – 047/13¹ getroffenen Aussagen zur vorläufigen Anwendbarkeit des **Handelsübereinkommens zwischen der Europäischen Union einerseits und Kolumbien und Peru andererseits**² (Handelsabkommen EU-Kolumbien/Peru) auf das zwischen der Europäischen Union (EU) und Kanada ausgehandelte **Comprehensive Economic and Trade Agreement (CETA)** übertragen lassen.

2. Handelsabkommen EU-Kolumbien/Peru

Auf Seite 12 der Ausarbeitung PE 6 – 3000 – 047/13 fasst die Verfasserin die Ergebnisse zu der Fragestellung wie folgt zusammen:

„Für den Fall, dass das deutsche Ratifizierungsgesetz nicht in Kraft treten würde, könnte das gesamte Handelsabkommen nicht in Kraft treten, da das Inkrafttreten des gesamten Übereinkommens nach Art. 330 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 und Art. 6 des Handelsabkommens von der Ratifikation durch jede einzelne Vertragspartei abhängt.

Eine fehlende Ratifizierung in einem Mitgliedstaat hat auf die vorläufige Anwendung des Handelsabkommens zwischen der EU und Peru bzw. Kolumbien keine direkten Auswirkungen. Vielmehr kann die vorläufige Anwendung nur durch entsprechende Notifikation seitens der EU gegenüber Peru bzw. Kolumbien (oder durch den Abschluss aller Ratifikationsverfahren und das Inkrafttreten des Abkommens) beendet werden. Unionsrechtlich bedarf es dafür jedenfalls eines weiteren Ratsbeschlusses.“

2.1. Bestimmungen des Handelsabkommens EU-Kolumbien/Peru

In der Ausarbeitung PE 6 – 3000 – 047/13 legt die Verfasserin die Bedingungen für den Abschluss des Abkommens sowie den Umstand dar, dass es sich bei dem Handelsabkommen EU-Kolumbien/Peru um ein gemischtes Abkommen handelt. Diesbezüglich bestimmt Art. 6 des Abkommens den **Begriff der Vertragspartei**. Danach

„bezeichnet der Ausdruck Vertragspartei die Europäische Union oder ihre Mitgliedstaaten oder die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer sich aus dem

¹ [REDACTED] Freihandelsabkommen zwischen der EU einerseits und Kolumbien und Peru andererseits – Auswirkungen eines möglichen Scheiterns der Ratifizierung in einem EU-Mitgliedstaat auf das Inkrafttreten des Abkommens und auf dessen vorläufige Anwendbarkeit, Ausarbeitung PE 6 – 3000 – 047/13 vom 24. April 2013.

² Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits vom 21. Dezember 2012, ABl. Nr. L 354/3, abrufbar unter http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=uriserv:OJ.L_.2012.354.01.0001.01.DEU#L_2012354DE.01000301 sowie hierzu den Beschluss des Rates vom 31. Mai 2012 zur Unterzeichnung — im Namen der Union — des Handelsübereinkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits und über die vorläufige Anwendung dieses Übereinkommens, 2012/735/EU, ABl. Nr. L 354/3, abrufbar unter http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:JOL_2012_354_R_0001_01&from=DE.

[AEUV] ergebenden Zuständigkeiten (im Folgenden EU-Vertragspartei) oder jeden unterzeichnenden Andenstaat.“

Zur Frage der vorläufigen Anwendbarkeit des Abkommens weist sie darauf hin, dass ein völkerrechtlicher Vertrag gemäß Art. 25 Abs. 1 lit. a) WVK³ bereits vor seinem Inkrafttreten vorläufig angewandt werden kann, wenn das in dem Vertrag vorgesehen ist. Im Hinblick auf das **Inkrafttreten** sowie die **vorläufige Anwendbarkeit des Abkommens** bestimmt Art. 330:

„(1) Jede Vertragspartei notifiziert allen anderen Vertragsparteien und dem Verwahrer nach Artikel 332 schriftlich den Abschluss ihrer für das Inkrafttreten dieses Übereinkommens erforderlichen internen Verfahren.

(2) Sofern die betroffenen Vertragsparteien keinen anderen Zeitpunkt vereinbart haben, tritt dieses Übereinkommen zwischen der EU-Vertragspartei und jedem unterzeichnenden Andenstaat am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die EU-Vertragspartei und der jeweilige unterzeichnende Andenstaat die letzte nach Absatz 1 vorgesehene Notifikation beim Verwahrer hinterlegt haben.

(3) Ungeachtet des Absatzes 2 können die Vertragsparteien dieses Übereinkommen ganz oder teilweise vorläufig anwenden. Jede Vertragspartei notifiziert dem Verwahrer und allen anderen Vertragsparteien den Abschluss der für die vorläufige Anwendung dieses Übereinkommens erforderlichen internen Verfahren. Die vorläufige Anwendung dieses Übereinkommens zwischen der EU-Vertragspartei und einem unterzeichnenden Andenstaat beginnt am ersten Tag des Monats, der auf den Tag folgt, an dem die EU-Vertragspartei und der betreffende unterzeichnende Andenstaat die letzte Notifikation beim Verwahrer hinterlegt haben.

(4) Wird eine Bestimmung dieses Übereinkommens nach Absatz 3 bereits vor dem Inkrafttreten des Übereinkommens von den Vertragsparteien angewandt, so gilt jede Bezugnahme auf das Inkrafttreten des Übereinkommens in der betreffenden Bestimmung als Bezugnahme auf den Tag, ab dem die Vertragsparteien die Anwendung dieser Bestimmung nach Absatz 3 vereinbart haben.“

2.2. Rechtlicher Hintergrund der vorläufigen Anwendung des Abkommens

Auf Grundlage der Bestimmungen in Art. 330 Abs. 3 wurde das Übereinkommen zwischen der EU und Peru ab dem 1. März 2013 erstmalig angewandt.⁴ Hierbei erläutert die Ausarbeitung PE 6

³ Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge vom 23. Mai 1969, BGBl. 1985 II S. 926 (UNTS BD 1155, S. 331).

⁴ Mitteilung vom 28. Februar 2013 über die vorläufige Anwendung zwischen der Europäischen Union und Peru des Handelsübereinkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits, ABl. L 56/1, abrufbar unter [http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:22013X0228\(01\)&from=DE](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:22013X0228(01)&from=DE); Mitteilung vom 26. Juli 2013 über die vorläufige Anwendung zwischen der Europäischen Union und Kolumbien des Handelsübereinkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits, ABl. Nr. L 201/7, abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:201:0007:0007:DE:PDF>.

– 3000 – 047/13 die Unterschiede zwischen dem Inkrafttreten und der vorläufigen Anwendung eines Abkommens.

Das Inkrafttreten des Handelsabkommens EU-Kolumbien/Peru hängt als gemischtes Abkommen von der Ratifikation durch alle Vertragsparteien, d.h. Kolumbien, Peru, die EU und jeden einzelnen EU-Mitgliedstaat und nicht etwa nur von der Ratifikation durch eine gewisse Anzahl von Vertragsparteien ab. Insofern hätte die verweigerte Ratifikation durch einen EU-Mitgliedstaat zur Folge, dass das gesamte Abkommen inklusive der Vorschriften, die in EU-Kompetenz liegen, scheiterte. Das Handelsabkommen kann folglich in Gänze nicht in Kraft treten, wenn es in einem Mitgliedstaat das innerstaatliche Genehmigungsverfahren nicht erfolgreich durchläuft.

Demgegenüber ist der Abschluss der internen Genehmigungsverfahren für eine vorläufige Anwendbarkeit Voraussetzung für dessen vorläufige Anwendung. Es kommt somit weder auf den Abschluss der unionsinternen und/oder mitgliedstaatlichen Ratifikationsverfahren hinsichtlich des Handelsabkommens insgesamt noch auf die Durchführung eines innerstaatlichen Genehmigungsverfahrens hinsichtlich der vorläufigen Anwendung in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten an. Vielmehr bestimmen sich die Anforderungen an das interne Genehmigungsverfahren für eine vorläufige Anwendbarkeit in der EU nach Art. 218 Abs. 5 AEUV.

Durch den Beschluss der vorläufigen Anwendung und durch seine Notifizierung gegenüber den Vertragspartnern, die diese Erklärung ebenfalls abzugeben haben, werden schon vor Inkrafttreten des Abkommens völkerrechtliche Rechte und Pflichten (Außenwirkung) für die EU und in diesem Umfang auch für die EU-Mitgliedstaaten begründet. Durch die Vereinbarung der vorläufigen Anwendung werden die Vertragspartner schon vor dem Inkrafttreten des Abkommens zur Ausführung der Vertragsbestimmungen verpflichtet. Im Verhältnis zu den Mitgliedstaaten (Innenwirkung) bewirkt der Ratsbeschluss über die vorläufige Anwendung, dass jedenfalls die Regelungen aus dem Bereich der ausschließlichen Zuständigkeit der Union schon vor Inkrafttreten des Abkommens als Teil des Unionsrechts dem Vorrang des Gemeinschaftsrechts unterliegen. So wurden auch die in mitgliedstaatlicher Zuständigkeit liegenden Regelungen des Handelsabkommens in Art. 3 des Ratsbeschlusses 2012/735/EU ausdrücklich von der vorläufigen Anwendung ausgenommen.

Völkerrechtlich bleibt die vorläufige Anwendung des Abkommens so lange unberührt, bis die EU gemäß Art. 25 Abs. 2 WVK den Vertragsparteien ihre Absicht, nicht Vertragspartei des Assoziierungsabkommens zu werden, notifiziert. Das Schicksal der vorläufigen Anwendung des Handelsteils hängt damit entsprechend dem Sinn einer vorläufigen Anwendung völkervertraglicher Regelungen aus Sicht des Völkerrechts nicht von der Ratifikation und/oder dem Inkrafttreten des Abkommens selbst ab. Insofern hätte eine gescheiterte Ratifikation des Abkommens in einem Mitgliedstaat völkerrechtlich keine Auswirkungen auf seine vorläufige Anwendung. Das Abkommen bleibt vielmehr völkerrechtlich solange vorläufig anwendbar, bis entweder Kolumbien oder Peru oder die EU die vorläufige Anwendbarkeit einseitig durch entsprechende Notifikation beendet.

3. CETA

Der konsolidierte Vertragstext des CETA⁵ sieht unter Nr. 36 (Final Provisions) in Art. X.06: Entry into Force folgende Regelungen zum Inkrafttreten und zur vorläufigen Anwendbarkeit des Abkommens vor:

- “1. The Parties shall approve this Agreement in accordance with their own procedures.*
- 2. This Agreement shall enter into force on the first day of the second month following the date on which the Parties have notified each other that the procedures referred to in the first paragraph have been completed. The Parties may by mutual agreement fix another date.*
- 3. (a) This Agreement shall be provisionally applied from the first day of the month following the date on which the parties have notified each other that their respective relevant procedures have been completed. The Parties may by mutual agreement fix another date.*
(b) If a Party cannot provisionally apply certain provisions of this Agreement, it shall so notify the other Party. If the other Party objects to this notification, the Agreement shall not be provisionally applied. If the other Party does not object to this notification within 10 days, the provisions of this Agreement which have not been notified by either Party shall be provisionally applied by both Parties from the first day of the month following this notification, provided the Parties have exchanged notifications under sub-paragraph (a).
(c) The provisional application of the Agreement may be terminated by written notice of either Party. Such termination shall take effect on the first day of the second month following notification.
(d) If this Agreement, or certain provisions thereof, is provisionally applied, the term “entry into force of this Agreement” shall be understood to mean the date of provisional application. The [Trade Committee] and other bodies established by this Agreement may exercise their functions during the provisional application of the Agreement. If the provisional application of the Agreement is terminated under sub-paragraph (c), any decisions adopted in the exercise of these functions will cease to be effective.
- 4. The Parties shall submit notifications under this article to the General Secretariat of the Council of the European Union and Canada’s Department of Foreign Affairs, Trade and Development or their respective successors.]”*

Die Bestimmungen des CETA zum Inkrafttreten und zur vorläufigen Anwendbarkeit sind insofern mit den Bestimmungen des Handelsabkommen EU-Kolumbien/Peru vergleichbar, so dass sich auch die Befunde der Ausarbeitung PE 6 – 3000 – 047/13 zur vorläufigen Anwendbarkeit des Handelsabkommens EU-Kolumbien/Peru dem Grunde nach auf das CETA übertragen lassen. Ein wesentlicher Unterschied besteht jedoch darin, dass derzeit noch in der Diskussion steht, ob

⁵ Europäische Kommission, CETA Consolidated text (1. August 2014), Rats-Dok. 259/14 – **LIMITED**, Eingang Deutscher Bundestag: 8. August 2014.

lediglich die EU oder auch ihre Mitgliedstaaten Vertragsparteien werden, d.h. ob das CETA als gemischtes Abkommen oder als EU-Abkommen abgeschlossen werden muss. Dementsprechend enthält der CETA-Vertragstext derzeit keine Bestimmungen zur Definition der Vertragsparteien entsprechend Art. 6 Handelsabkommen EU-Kolumbien/Peru. Vielmehr wird in Art. X.06: Entry into Force auf die Notwendigkeit einer Revision der Bestimmungen hingewiesen:

„Negotiators’ note: article to be reviewed once term ‘Party’ has been defined.”

Dementsprechend steht auch die Übertragbarkeit der auf Seite 12 der Ausarbeitung PE 6 – 3000 – 047/13 getroffenen Aussagen unter der Bedingung, dass das CETA als gemischtes Abkommen abgeschlossen wird.